## **Statistisches Bundesamt**



# Qualitätsbericht

Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas

Stand: Oktober 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe IV C "Struktur der Industrie, Handwerk, Energie, Gewerbeanzeigen"

Telefon: 06 11 / 75-2307, Fax: 06 11 / 75-3961 oder

E-Mail: energie-wasser@destatis.de

### © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Statistisches Bundesamt IV C6

### Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas

#### Inhaltsübersicht

1	Allgemeine Angaben zur Statistik	2
	Zweck und Ziele der Statistik	
3	Erhebungsmethodik	
4	Genauigkeit	3
5	Aktualität	4
6	Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	4
7	Bezüge zu anderen Erhebungen.	
8	Weitere Informationsquellen	4

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas
- 1.2 Berichtszeitraum: Der Berichtszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.
- 1.3 **Erhebungstermin**: Der Rücksendetermin für die Erhebungsunterlagen ist der 31. März nach Ende des Berichtsjahres.
- 1.4 Periodizität: jährlich
- 1.5 **Regionaler Erhebungsbereich:** Deutschland
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung (NACE)<sup>1</sup> in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) abgegrenzt und umfasst Einheiten der NACE 23 –Kokerei, Mineralölverarbeitung, herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen– und geht in die aggregierte Klassifikation "Energie" (NACE Rev. 1) ein.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Die Erhebung wird bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas abgeben, durchgeführt.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:** Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Erhoben werden die Tatbestände zu § 4 Abs. 3 EnStatG.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen und sonstigen

<sup>1</sup> NACE ist die Abkürzung von "Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes" (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften).

Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

#### 2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Zum Programm der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas gehören die Merkmale Abgabe von Flüssiggas nach Ländern und Abnehmern.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Die Erhebung liefert Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Hauptnutzer der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Fachspezifische Fragen oder Anregungen seitens der Hauptnutzer werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Produzierendes Gewerbe" eingebracht. Gefördert wird das Interesse der auskunftspflichtigen Unternehmen an den Ergebnissen dieser Erhebung durch Befragungsaktionen. Zusätzlich wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen sowie dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

### 3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Die Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas ist eine Primärerhebung bei Unternehmen, die Flüssiggas abgeben. Es besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben §10 (2) 2.c) EnStatG.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** Trifft nicht zu, da Erhebung mit Abschneidegrenze.
- 3.3 **Hinweise auf Saisonbereinigungsverfahren:** Trifft nicht zu.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Landesämtern durchgeführt und vom Statistische Bundesamt zentral aufbereitet.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** Die tatsächliche Belastung der Unternehmen mit dem Ausfüllen des komplexen Fragebogens wurde durch eine entsprechende Abfrage in jüngster Zeit untersucht.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Der Erhebungsvordruck über die Abgabe von Flüssiggas, siehe Anhang.

#### 4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Die Genauigkeit der Ergebnisse kann als hoch eingestuft werden.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** Trifft nicht zu.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Betriebe, obwohl sie überwiegend Verarbeitendes Gewerbe bzw. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden betreiben, nicht diesem Bereich zugeordnet werden (Untererfas-

sung). Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die **Antwortausfälle**, die so genannten "echten Ausfälle". Hierzu gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt. Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, können versehentliche Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert werden.

#### 5 Aktualität

Die Bundesergebnisse liegen etwa 8 Monate nach Ende des Berichtszeitraums vor.

### 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas ist kurzfristig vollständig gegeben. Der Berichtskreis unterliegt durch Zuund Abgänge jedoch einer gewissen Dynamik, beispielsweise durch die Einführung neuer Wirtschaftszweigklassifikationen (1995, 2003). Änderung des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit. Seit 1991 ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten für Deutschland gegeben.

#### 7 **Bezüge zu anderen Erhebungen:** Trifft nicht zu.

### 8 Weitere Informationsquellen

Weitere Informationen enthalten folgende Veröffentlichungen: Ausgewählte Zahlen für die Energiewirtschaft, <a href="https://www.destatis.de">www.destatis.de</a>.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Erhebung wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt Gruppe IV C "Struktur der Industrie, Handwerk, Energie, Gewerbeanzeigen" 65180 Wiesbaden

Tel: 0611 / 75 - 2307 Fax: 0611/ 75 - 3961

E-Mail: <a href="mailto:energie-wasser@destatis.de">energie-wasser@destatis.de</a></a>Ihr Ansprechpartner ist Herr Kaiser.

Weitere Informationen finden Sie im gemeinsamen Internet-Portal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter

http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal



#### Name des Amtes Org. Einheit Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas 075 Anschrift + Hausnummer für das Jahr 2005 Unternehmensnummer Rücksendung bis spätestens: (bei Rückfragen bitte angeben): Datum und Unterschrift der/des Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: +49 XXX - (Durchwahl) Postalische Anschrift der Behörde Auskunftserteilenden: Ansprechpartner/in Herr XXXXXXXXXXX -(XXXX) Frau XXXXXXXXXXX -(XXXX) Fax: XXXXXXXXXXX -(XXXX) E-Mail: Ansprechpartner/in für Rückfragen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.de (freiwillige Angabe): Name: Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Telefon oder E-Mail: Erläuterungen zum Fragebogen finden Sie Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 2 korrigieren! auf Seite 2

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas abgeben, durchgeführt. Sie liefert Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundesund Landesbehörden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBI. I S. 2867), geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBI. I S. 1534).

Erhoben werden die Tatbestände zu §4 Abs. 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach §14 EnStatG in Verbindung mit §16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen

mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Unternehmensnummer:

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

# Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und gesondert aufbewahrt. Der Fragebogen sowie die abgetrennten Teile werden spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Unternehmens-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Unternehmens-Nr. werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1) geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABI, EU Nr. L 284 S. 1) und § 13 BStatG.

		Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift: Name und Adresse des Unternehmens							
	Rücksendeanschrift								
	Name der Behörde Anschrift								
Erl	äuterungen zum Fragebogen								
_	siggas sind Propan und Butan gemäß der Warenverzeichnisse für	3 z.B. Landwirtschaft, Handel, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und A							
Mine stati:	eralölprodukte (Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstiken Nrn. 232021300/500 und Warenverzeichnis für die Au-	togas-Tankstellen.  4 Nur an andere Unternehmen, die Flüssiggas im eigenen Namen au							
10/3	nandel-Statistik Nrn. 2711 12 11/19/91/93/94/96/98 und 27 11 13 0/91/93/98) entsprechend der Abgrenzung im "Integrierten Minebericht" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.	grund einer besonderen Konzession verkaufen; Lieferungen über e gene Vertriebsstellen an Letztverbraucher sind in den Spalten 1 bis							
2 Energie- und Wasserversorgung (ohne Elektrizitäts- und Gasversorgung), Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Industrie) sowie Baugewerbe.									
	merkungen	hiar auf hagandara Eraigniaga und Umatända hinuaisan, aug dana							
auff	(Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen unsererseits, können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.)								

Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas (075)

Seite 2

## Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2005

1			Abgab	e von Flüssigg	jas			
	Zeilen	an Letztverbraucher			an Wiederverkäufer			
in die Länder		Produ- zierendes Gewerbe	Elektrizitäts- versorgungs- unternehmen	Private Haushalte	Sonstige End- abnehmer	Verkaufs- gesellschaften	Gas- versorgungs- unternehmen	Insgesamt (Spalten 1 bis 6)
		kg						
		1	2	3	4	5	6	7
Baden-Württemberg	01							
Bayern	02							
Berlin	03							
Brandenburg	04							
Bremen	05							
Hamburg	06							
Hessen	07							
Mecklenburg- Vorpommern	08							
Niedersachsen	09							
Nordrhein-Westfalen	10							
Rheinland-Pfalz	11							
Saarland	12							
Sachsen	13							
Sachsen-Anhalt	14							
Schleswig-Holstein	15							
Thüringen	16							
Ausland	17							
Insgesamt = (01 bis 17)	18							